

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1867.

---

#### VI. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 22. Februar 1867.

7.

### Kundmachung der k. k. küst. Statthalterei vom 9. Februar 1867,

betreffend die Auflösung der k. k. Lehen-Allodialisirungs-Landes-Commission für das Küstenland.

Da die Lehen-Allodialisirungs-Commission für das Küstenland zur Durchführung des Gesetzes vom 17. December 1862, betreffend die Auflösung des Lehenbandes, ihre Aufgabe beendigt hat, so wurde dieselbe in Folge Ermächtigung des hohen Staatsministeriums vom 30. v. Mts., Z. 1506—42, aufgelöst, was hiemit, mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 3. Mai 1864 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Kellersperg.**

8.

## Kundmachung der k. k. küst Statthalterei vom 15. Februar 1867,

in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für den Landesfond und den Grundentlastungsfond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca im Jahre 1867.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschlieſung vom 8. d. Mts. die vom Ländtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca für das Solarjahr 1867 beschlossenen Landesumlagen von 28% der directen Steuer, mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 16% für eigentliche Landeszwede und von 12% für die Grundentlastung, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge hohen Ministerial-Erlaſſes vom 11. Februar d. J., Z. 1102 St. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

**Kellersperg.**